

Welche Rechte
hat das Volk in den Demokratien
England, Frankreich
und Amerika?

Von

Dr. Paul Herre
Professor an der Universität Leipzig

Preis 40 Pfennig

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1917



**Welche Rechte
hat das Volk in den Demokratien
England, Frankreich
und Amerika?**

Von

Dr. Paul Herre
Professor an der Universität Leipzig

.....
Preis 40 Pfennig
.....

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1917

ISBN 978-3-662-33389-1 ISBN 978-3-662-33786-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33786-8

Vorbemerkung.

Es ist eine leidige deutsche Gewohnheit, bei jeder Gelegenheit die eigenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse an den Einrichtungen des Auslandes zu messen, die ohne das notwendige rechte Verständnis selbstverständlich zu überlegenen und fortgeschritteneren gestempelt werden, um diese dem deutschen Volke als vorbildlich hinzustellen. Nicht nur in unseren Tagen geschieht das. Auch frühere Geschlechter haben mit besonderer Vorliebe ihre Blicke auf die fremden, zumal westeuropäischen Nationen gerichtet und sich bemüht, deren Verhältnisse nach Deutschland zu verpflanzen, um unser Volk einer besseren Zukunft entgegenzuführen.

Nun soll es nicht verkannt werden, daß es für eine jede Nation von hohem Werte ist, sich mit den Verhältnissen anderer zivilisierter Länder zu beschäftigen. Die nationale Entwicklung verläuft hier und dort verschieden, und das eine Volk bringt es auf diesem oder jenem Gebiete weiter als das andere. Um des allgemeinen menschlichen Fortschritts willen ist es deshalb zu begrüßen, wenn die Völker aufeinander Einfluß üben und sich gegenseitig befruchten. Sie können in großem Umfange voneinander lernen, und die fremde Einwirkung war nicht selten die Anregung dafür, neue Bahnen zu beschreiten oder vorhandene Einrichtungen auszugestalten. In der Tat gehört der internationale Austausch zu den bedeutungsvollsten Antrieben kultureller Fortentwicklung. Aber dieser Drang, Fremdes sich anzueignen, kann auch zu einer schweren Gefahr werden. Denn jedes Volk ist ein Einzelwesen, das von besonderen natürlichen und geschichtlichen Kräften beherrscht wird, und es zeugt von einer bedenklichen geschichtlichen und politischen Verständnislosigkeit, aus einem festen Ideal heraus Verhältnisse ganz anderer Herkunft um jeden Preis auf den eigenen Körper übertragen zu wollen. Nicht nur das selbständige Wesen der Nationen wird dadurch bedroht, die eine ihrer Eigenart entsprechende Aufgabe zu lösen haben und auf deren Wirksamkeit sich das geschichtliche Leben der Menschheit gründet. Auch der einzelne, der, ohne es zu wissen, ganz und gar Teil seines Volkes ist, wird dadurch in den Grundlagen seines Daseins getroffen. So unrecht es ist, den geschichtlichen Entwicklungsprozeß auf das Neben- und Gegeneinander der Nationen beschränken zu wollen, so sündhaft ist das Unterfangen, die Verschiedenheit der Völker aus ihm auszuschalten.

Das ist eine geschichtliche Tatsache von großer Bedeutung, und es verdient hervorgehoben zu werden, daß bei der Fortführung des Reformwerkes England nicht etwa die Wege wies, sondern den fortgeschritteneren Völkern des Festlandes folgte. Uns Deutsche kann es im besonderen interessieren, daß die beiden letzten großen Reformgesetze von 1872 und 1884, die die geheime Stimmabgabe und eine neue Erweiterung des Stimmrechtes brachten, sich an das deutsche Vorgehen anlehnen.

Schritt für Schritt ist das englische Wahlrecht seitdem ausgebaut worden. Aber die Zugeständnisse, die die Regierenden von Zeit zu Zeit der fortschreitenden Entwicklung machten, ließen doch die ursprünglichen Grundlagen des Verfassungsbaues unverändert, und die Folge dieses Reformwirkwerkes war, daß ein einheitliches Wahlrecht für das ganze Königreich bis auf den heutigen Tag nicht zustande gekommen ist. Die verschiedenen Bestimmungen für England, Schottland und Irland, die zusammen das Königreich Großbritannien bilden, sind deshalb höchst verwickelt und im einzelnen manchmal so unklar, daß sie gelehrter juristischer Auslegung bedürfen, um richtig angewandt werden zu können. Das ganze Wahlssystem, wie es heute besteht, spiegelt aufs klarste den konservativen Geist wider, der das englische Verfassungsleben überhaupt beherrscht.

Schon das Nebeneinander von Oberhaus und Unterhaus macht die ungehinderte Durchsetzung der demokratischen Interessen unmöglich. Das Oberhaus ist heute wie vor 500 Jahren eine Körperschaft von Bevorrechteten. Es umfaßt die englischen Lords mit erblichem Rechte, die von der Krone beliebig vermehrt werden können, die Vertreter der schottischen und irischen Peers (Pairs), die an die Zahl 16 und 28 gebunden sind, die auf Lebenszeit ernannten höchsten Richter und die geistlichen Lords, die sich aus den beiden Erzbischöfen und den 24 Bischöfen der englischen Hochkirche zusammensetzen. Es stellt das altertümlichste Herrenhaus dar, das das Verfassungsleben der Gegenwart kennt und angesichts dessen von demokratischen Verfassungsverhältnissen überhaupt nicht zu sprechen ist.

Auch der Charakter des Unterhauses rückt in ein entsprechendes Licht, wenn man die Voraussetzungen seiner Zusammensetzung näher ins Auge faßt. Ruht das Oberhaus noch ganz auf dem großen Grundbesitz, so unterliegt auch die eigentliche Volksvertretung noch einer Wertschätzung des Eigentums, die vom festländischen Standpunkte aus höchst seltsam anmutet. Allerdings erstreckt sich das passive wie das aktive Wahlrecht im allgemeinen auf alle volljährigen, also mehr als 21 Jahre alten männlichen Personen, die nicht im Wege bestimmter Verfehlungen der staatsbürgerlichen Rechte verlustig gegangen sind, und geht damit über unser Reichstagswahlrecht hinaus, das an das vollendete 25. Lebensjahr gebunden ist. Aber in dieser einschränkenden deutschen Bestimmung kommt mehr eine Rücksichtnahme auf die menschliche Reife zum Ausdruck, die man als Vorbedingung für die Ausübung des Wahlrechtes mit vollem Recht für wertvoll erachtet, als eine

Erwägung politischer Art. Gerade auf der Zulassung unreifer Menschen zur Wahlurne beruht das in England übliche Verfahren unreiner Beeinflussung und mittelbarer Bestechung, wie denn die Wahlkampagnen jenseits des Kanals in beinahe unübertroffenem Maße von Lärm, Lüge und Verhezung beherrscht werden. Vielmehr lassen die Bedingungen, an die das Stimmrecht in England sonst gekettet ist, in weitgehendem Umfange undemokratische Gesichtspunkte erkennen.

So gehört es zu den undemokratischen Besonderheiten, daß der Begriff des anderwärts üblichen Staatsbürgertums im freien Inselreich nicht vorhanden ist. Deshalb fehlt auch der mit Selbstverständlichkeit daraus hervorgehende Begriff eines fest umgrenzten Wahlrechts. Nur der geheime und direkte Charakter ist eindeutig vorhanden; dagegen kann weder von einer Allgemeinheit noch von einer Gleichheit die Rede sein. Maßgebend für das Stimmrecht ist allein der Besitz. Eine kleine Zahl von Briten wählt als Eigentümer oder Erbpächter von Grund und Boden, sofern diese bestimmte Erträgnisse abwerfen und eine bestimmte Zeit bereits sich im erblichen oder Pachtbesitz des Wählers befinden, oder als Inhaber eines bevorzugten Bürgerrechts in einigen alten Städten, wie Bristol, Norwich und Nottingham, bzw. als Mitglieder der Citycorporationen und als Besitzer des erblichen Bürgerrechts; für die ländlichen Verhältnisse gelten dabei in England, Schottland und Irland bezüglich der einzelnen Bedingungen verschiedene Sätze. Die große Mehrheit der Engländer besitzt ihr Wahlrecht in der Gestalt des Besitz- und Haushaltstimmrechts sowie des Mieterstimmrechts. In diesem Sinne wahlberechtigt sind auf dem Lande wie in der Stadt die Inhaber eines Grundstücks oder Gebäudes mit einem jährlichen Reinertrag von mindestens 10 Pfund (= 200 Mark), ebenso die Bewohner eines Wohnhauses oder eines abgeschlossenen Teiles eines Wohnhauses; die ländlichen Wähler müssen diese Grundstücke bzw. Gebäude seit einem Jahre im Besitz haben, die städtischen seit sechs Monaten in der Stadt oder in ihrer unmittelbaren Nähe gewohnt haben. Sind durch diese Einschränkungen bereits nicht wenige Grundstücks- und Hausbesitzer von dem Wahlrecht ausgeschlossen, so ist das Mieterstimmrecht durch noch engere Schranken eingegrenzt. Nach der allgemeinen Bestimmung steht es allen Untermietern zu, die möblierte oder unmöblierte Wohnräume wiederum mit einem jährlichen Ertragswert von 10 Pfund besitzen. Aber für sie gilt die außerordentlich erschwerende Bedingung, daß sie die Wohnung zwölf Monate lang innegehabt haben und alljährlich ihre Eintragung in die Wählerliste erneuern. Auf Grund des Dienststimmrechts wählen außerdem die ländlichen wie städtischen Inhaber eines Wohnhauses, das sie einem Dienstverhältnis zufolge bewohnen, falls nicht der Dienstherr auch das Haus bewohnt.

Neben diesen Wahlrechten gibt es noch das besonders altertümliche Stimmrecht der acht britischen Universitäten. Das anfangs auf Cambridge und Oxford beschränkte Recht wurde später auf Dublin, London und die vier schottischen Universitäten ausgedehnt; sie wählen

Insgesamt neun Abgeordnete, und zwar sind je nach den unterschiedlichen Bestimmungen der einzelnen Universitäten mit einem akademischen Grad ausgestattete und andere mit der Hochschule im Zusammenhang stehende Personen wahlberechtigt. Schließlich hat sich sogar ein Mehrstimmenrecht erhalten. Denn, wenn es auch nicht statthaft ist, in demselben Wahlbezirke mehrere Stimmen abzugeben, so ist das doch in verschiedenen Wahlbezirken erlaubt, falls die betreffende Person in jedem die erforderlichen Voraussetzungen besitzt; man hat die Zahl solcher Mehrstimmen auf eine halbe Million geschätzt. Zumal dieses Wahlrecht läßt uns die Überalterung des englischen Systems klar erkennen.

Noch deutlicher wird uns der undemokratische Charakter des ganzen Gebäudes, wenn wir uns klar machen, wer nach diesen Bestimmungen vom Wahlrecht ausgeschlossen bleibt. Es mag mehr als Wertwürdigkeit aufgefaßt werden, daß der im elterlichen Hause lebende Junggeselle, gleich welchem Alter und welcher Stellung, nicht zu den Wahlberechtigten gehört. Die große Ziffer der Ausgeschlossenen schaffen die Einschränkungen in bezug auf die Besitz- und Eigentumsverhältnisse und die Vorschriften hinsichtlich der Meldepflicht und Wartezeit der Zuziehenden und neu in den Besitz des Wahlrechts Kommenden. Durch sie wird fast ausschließlich die Masse der arbeitenden Bevölkerung betroffen, die vornehmlich dem Zwange des Aufenthaltswechsels unterliegt. Und zumal darin ist es begründet, wenn 1914 von den etwa 12,8 Millionen volljährigen Männern des großbritannischen Königreichs nur 7,7 Millionen wahlberechtigt waren, d. h. 60 vom Hundert. Demgegenüber verdient es Beachtung, daß in Deutschland auf Grund des Reichstagswahlrechts, das, wie bemerkt, die Grenze des vollendeten 25. Lebensjahres zieht, 1912 von ungefähr 18,3 Millionen Männern sich 14,4 Millionen in den Wählerlisten befanden, d. h. nahezu 79 vom Hundert. Und selbst wenn man die englische Altersgrenze (vollendetes 21. Lebensjahr) auf die deutschen Verhältnisse verrechnet, kommt man zu dem Ergebnis, daß dann 70 vom Hundert der deutschen Männer wahlberechtigt wären, also 10 vom Hundert mehr, als es für England gilt.

Den Wahlrechtsbestimmungen entspricht die tatsächliche Zusammensetzung des Unterhauses. Auch hier herrscht noch immer die Bodenaristokratie vor, die im Oberhaus schlechthin bestimmend ist. Eine beschränkte Zahl von grundbesitzenden und großkapitalistischen Familien übt seit Jahrhunderten die Regierung aus und hat noch heute die Macht in den Händen. Diese Wahrheit würde uns von vornherein greifbar entgentreten, wenn die Engländer nicht die Gewohnheit hätten, Mitglieder einer und derselben Familie bei verschiedenen Namen zu nennen. In Wahrheit sitzen im Unterhause die jüngeren Brüder oder Söhne der erblichen Mitglieder des Oberhauses, und es ist für den Nichtkenner nur mit Hilfe der Familienhandbücher möglich, festzustellen, daß Mister Cecil, Viscount Cranborne und Marquis von Salisbury Brüder sind, ebenso wie Mister Churchill,

Graf von Sunderland und Herzog von Marlborough. Demgegenüber spielt die Arbeiterklasse im Staats- und Verfassungsleben Englands nur eine untergeordnete Rolle. Selbst bei der im demokratischen Interesse erfolgreichsten Wahl von 1906 brachten es die Arbeiter nur auf 56 Unterhausmitglieder, das waren gegenüber den 670 Sitzen nur 8,3 vom Hundert, und 26 Angehörige der liberalen Arbeitergruppe waren davon mit Hilfe der liberalen Partei gewählt. Bei den Neuwahlen von 1910 ging diese Zahl auf 46 und 42 zurück und heute hat die britische Arbeiterschaft infolge weiterer Verluste bei mehreren Nachwahlen nur noch 39 Vertreter im Parlament, d. h. weniger als 6 vom Hundert!

Nun ist allerdings zuzugeben, daß Regierung und Unterhaus in den letzten Jahren vor dem Kriege daran gegangen waren, das bestehende Wahlsystem durch neue Reformen zugunsten einer Demokratisierung auszubauen. Nicht nur die Bestimmungen hinsichtlich des Besitzes und des Eigentums wie des Mehrstimmenrechts sollten aufgehoben werden, auch die Beseitigung der neun Unversitätsstimmen war ins Auge gefaßt. Selbst die Einführung des Frauenstimmrechts sah der Reformentwurf vom Juni 1912 vor. Aber das Oberhaus leistete gegen alle diese Versuche heftigen Widerstand, und obschon dessen Rechte infolge der Verfassungsreform von 1911 in der Weise beschnitten worden sind, daß es den Beschlüssen des Unterhauses nur ein dreimaliges Nein entgegenstellen darf, ohne sie schließlich zum Scheitern bringen zu können, wenn sie in der Zweiten Kammer aufrecht erhalten worden, so wird es doch für längere Zeit mit den geltenden Rechten sein Bewenden haben, um so mehr, als Regierung und Unterhaus inzwischen selbst wichtige Teile ihrer Reformpläne haben fallen lassen. Zumal an die Einführung des Frauenstimmrechts ist nicht mehr zu denken.

Indessen ist überhaupt mit Nachdruck in Rechnung zu stellen, daß für die rechte Beurteilung der englischen Verfassungsverhältnisse nicht so sehr die Regeln des förmlichen Rechts und des Herkommens den Ausschlag geben, wie die vielfach ihnen durchaus widersprechenden tatsächlichen Zustände. Mag so die Regierung, in deren Hand die Leitung der englischen Politik liegt, dem Rechte nach der Krone, dem Herkommen nach dem Unterhaus Verantwortung schulden: in Wahrheit ist sie überhaupt niemand verantwortlich. Schon der Marquis von Salisbury, der mehrfach als Ministerpräsident an der Spitze der Regierung gestanden hat, schrieb 1894: „Die Macht, die das Kabinett besitzt, ist so groß, daß die Mehrheit des Unterhauses mehr und mehr zu einer bloßen Maschine wird.“ Damit hängt es zusammen, daß trotz der vermeintlich demokratischen Verfassung gerade in England eine jedem Einfluß des Volkes entrückte Geheimpolitik getrieben werden kann, die alles sonst bestehende Maß übersteigt. Es spricht auch nicht sehr für den jenseits des Kanals herrschenden Geist wahrer Demokratie, daß die nach dem Kriegsausbruch gegründete „Vereinigung für demokratische Kontrolle“

ein unverhältnismäßig stilles Dasein führt, und man darf hinsichtlich einer tiefgreifenden Wirkung dieser vom Interesse der Volksmasse ausgehenden Bestrebungen nach dem Kriege starke Zweifel hegen.

Großgrundbesitz und Großkapitalismus bestimmen noch heute die Geschichte Englands, nicht die Lebensinteressen der breiten Volksschichten: das ist die Antwort auf die Frage nach dem politischen Anteil des Volkes am Staatsleben. Schon diese Feststellung zerhört das übliche Gerede von der Überlegenheit der demokratischen Einrichtungen Englands. Der Eindruck unserer eigenen Überlegenheit verstärkt sich uns, wenn wir auf die sozialpolitischen Verhältnisse einen schnellen Blick werfen. Allerdings haben sich die elenden Verhältnisse früherer Jahrzehnte in neuerer Zeit wesentlich gebessert, aber es ist kein Ehrenmal für das älteste und ausgeprobenste Industrieland, daß sich seine sozialpolitische Reformarbeit ausschließlich in den Spuren der festländischen Völker bewegt hat, und wieder können wir Deutsche das Verdienst in Anspruch nehmen, den Engländern in der Hauptsache auch für die soziale und wirtschaftliche Hebung der unteren Klassen das Vorbild geliefert zu haben. Nach deutschem Muster ist die staatliche Arbeiterversicherung 1908 bis 1913 endlich auf englischem Boden eingeführt worden, als die deutschen Arbeiter bereits 30 Jahre lang die Wohltaten des Reichsversicherungswesens genossen, doch ist England noch heute in Einzelheiten, wie im Kinderschutz, gegenüber Deutschland erheblich im Rückstande. Was das englische Volk uns in dieser Hinsicht verdankt, hat kein anderer als der heutige Ministerpräsident Lloyd George, der an dem Reformwerk entscheidenden Anteil hatte, noch kurz vor dem Kriege (1914) zugegeben: „Ich habe oft Gelegenheit gefunden, die große Schuld anzuerkennen, womit nicht nur mein eigenes Vaterland, sondern die ganze zivilisierte Welt Deutschland gegenübersteht, für den Mut, mit dem es, schon vor einem Menschenalter, ein damals neues und unerprobtes Versuchsfeld betreten hat.“ Trotzdem hat dieser Mann heute die Stirn, in die verlogenen Redensarten vom deutschen Barbarentum und Militärdespotismus nicht nur einzustimmen, sondern sie gegenüber den einlenkenden Darstellungen besonnener und wahrheitsliebender Politiker mit gesteigerter Nachdrücklichkeit und mit gleichbleibendem Erfolge immer von neuem auszuspielen.

Auch bezüglich der politischen Bewegungsfreiheit ist der englische Arbeiter dem deutschen unterlegen, und es ist ihm durchaus keine Sicherheit gewährt, im Parteileben sein Interesse zu vertreten. Vereins- wie Versammlungsfreiheit sind in den festländischen Staaten durch Gesetzgebung geregelt und im besonderen in Deutschland nur ganz unwesentlich eingeschränkt. In England dagegen ist dieses schwer erworbene Recht der richterlichen Auslegung preisgegeben und nur unter harten Kämpfen haben sich wenigstens die organisierten Gewerkschaften 1906 die Freiheit gegenüber dem Gericht gesichert. In welch schreiendem Gegensatz erscheint demgegenüber die Ausnahmestellung der Lords! England ist der einzige zivilisierte

Staat, in dem eine kleine oberste Schicht noch von dem allgemeinen bürgerlichen Gericht ausgenommen ist. Ein Lord darf, selbst wenn er gestohlen oder gemordet hat, allein von seinen Standesgenossen abgeteilt werden.

Dieselbe Rückständigkeit gegenüber den deutschen Verhältnissen weisen die englischen Bildungsrichtungen auf. Was an Reformarbeit neuerdings geleistet worden ist, schließt sich wiederum eng an das deutsche Vorbild an. Es ist bezeichnend für den schweren Mangel an sozialem Sinn in den regierenden Kreisen des Britentums, daß der Schulzwang in England und Wales erst 1880 eingeführt worden ist, nachdem Schottland 1872 vorangegangen war. Dem stets vernachlässigten Irland wurde das Gnadengeschenk, das wie kein anderes zur geistigen Hebung der unteren Schichten beiträgt und auf deutschem Boden schon in der Zeit der aufgeklärten Fürstentherrschaft dem Volke beschert worden ist, erst 1892 für die Städte und gar erst 1898 für das Land gewährt: ein überzeugender Beweis, wie sehr freies Gehenlassen in sittlicher Hinsicht gegenüber staatlichem Zwange unterlegen sein kann. Dementprechend zeigt die Statistik einen wenig günstigen Stand der britischen Schulverhältnisse. Namentlich die frühe Beendigung der Schulpflicht macht sich höchst nachteilig geltend. Die höheren Volks- und Fortbildungsschulen stehen hinter den deutschen an Zahl wie Güte erheblich zurück; von den ersteren besitzt Preußen allein die siebenfache Menge als das gesamte Königreich Großbritannien. Ebenso kann von einer Gleichwertigkeit des Lehrerstandes keine Rede sein. So ist es kein Wunder, daß die Zahl derer, die nicht lesen und schreiben können, in England noch außerordentlich groß ist. In den Jahren 1901—1905 konnten von 10 000 Heiratenden die Heiratsurkunde nicht unterschreiben: 190 Männer und 230 Frauen in England und Wales, 174 Männer und 230 Frauen in Schottland, 1040 Männer und 800 Frauen in Irland. In der gleichen Zeit betrug die entsprechende preußische Zahl 45 Männer und 73 Frauen.

So führt uns die Betrachtung der englischen Verhältnisse immer wieder zu einem Bilde, das mit der in der Welt verbreiteten Lehrmeinung wenig übereinstimmt. Gewiß besitzt England nach wie vor die Freiheiten, die es einst berühmt gemacht haben: die Selbstverwaltung in Stadt und Land, die Unabhängigkeit vom Beamtentum, das Recht der selbständigen Meinungsäußerung, die Pressfreiheit, die Möglichkeit des Aufstiegs starker Persönlichkeiten; und die verfassungsmäßige Machtstellung des Parlaments wie die darauf begründete Beeinflussung der Regierung bilden die Ergänzung. Aber in der Welt der sonst bestehenden Volksstaaten sichern diese Einrichtungen England nur noch eine sehr bedingte Überlegenheit. Hält man sich vor Augen, daß die tatsächlichen Verhältnisse Englands vielfach im Gegensatz dazu stehen und daß es in wahrhaft demokratischen Dingen eine unbestreitbare Rückständigkeit verkörpert, so muß man ihm mit aller Entschiedenheit das Recht absprechen, sich als demokratisches Muster-

Land und Vorkämpfer der Demokratie auf Erden auszugeben. Wenn es das trotz aller Fadenstheinität seines moralischen Anspruchs mit unbeirrbarer Selbstsicherheit doch tut, so gehört das zu der berechnenden Politik einer Ausbreitung suchenden und erobernden Weltmacht. In diesem Punkte sind die Engländer uns Deutschen allerdings weit überlegen, und es wäre sicherlich zu unserem Besten, wenn wir darin recht eifrig von ihnen lernten.

III.

Die Demokratie Frankreich.

Wie aber steht es mit den beiden andern gelobten Demokratien? Sowohl Frankreich wie die Vereinigten Staaten von Amerika kommen mit ihren Verfassungseinrichtungen dem demokratischen Ideal bei weitem näher als England. Aber auch sie sind weit entfernt davon, für uns nachahmenswerte Vorbilder abzugeben. Das wird uns eine kürzere Umschau zeigen.

Frankreich ist das Land, von dem aus die völkerbeglückenden Ideen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ihren Siegeszug durch Europa angetreten haben; das Land, in dem zuerst die Menschenrechte ihre Verwirklichung erhielten. Aber von vornherein waren diese Ideen mehr Form als Inhalt. Stets hat dabei die Gleichheit in Frankreich mehr gegolten als die Freiheit, die noch in den Tagen der großen Revolution in Vergessenheit geriet, von der Brüderlichkeit gar nicht zu reden. Nicht eine Selbstregierung des Volkes war die Frucht der blutigen Umwälzung, sondern eine parlamentarische Selbstregierung des Bürgertums. Tatsächlich wurde so die Gleichheit zu einer gleichen Knechtschaft der breiten Masse unter die regierende Minderheit. Allerdings nahmen Verfassung und Wahlrecht unter dem Drucke der geschichtlichen Entwicklung schrittweise demokratische Formen an, und es besteht heute das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht. Aber es ist bereits bezeichnend, daß die Verfassungsgrundsätze und -einrichtungen der dritten Republik im Grunde dieselben blieben, die unter dem zweiten Kaisertum gegolten hatten; nur daß das Oberhaupt des Staates seinen Platz nicht erbt und lebenslanglich einnimmt, sondern auf 7 Jahre gewählt wird, und zwar keineswegs auf Grund direkter Volkswahl. Wie reformbedürftig die Verfassung vom Standpunkt des Volksinteresses aus ist, lassen die stürmischen Forderungen erkennen, die die Parteien der Linken seit einem Duzend Jahren immer wieder erheben, ohne damit Erfolge zu erzielen.

Das aktive Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus läßt zwar wenig zu wünschen übrig, denn wie in England so ist auch in Frankreich seine Ausübung lediglich an die Volljährigkeit gebunden, während für das passive Wahlrecht die Altersgrenze des vollendeten 25. Lebensjahres festgesetzt ist. Auch hat seit der Reform von 1912

das Wahlverfahren eine Besserung erfahren, indem die Listenwahl auf der Grundlage, daß jedes Departement einen Wahlkreis bildet und daß je 22 500 Personen einen Abgeordneten wählen, wieder an die Stelle der Einzelwahl getreten, obgleich auch die neue Einrichtung hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung Mängel aufweist.

Indessen wie jenseits des Kanals so wirkt auch in Frankreich ein Oberhaus, ein Senat nach amerikanischem Muster, zügelnd und einschränkend neben der Deputiertenkammer. Den republikanischen Verhältnissen angepaßt, ruht er nicht auf den Vorrechten des Standes und Besitzes, sondern geht auf die Abstammung des Volkes zurück. Freilich findet die Wahl nicht auf direktem Wege statt, vielmehr wird sie von Personen ausgeübt, die ihrerseits die Eigenschaft als Wähler zum Senate einer Wahl verdanken. Es sind Abgeordnete der Departements, Mitglieder des Generalrats und der verschiedenen Bezirksräte sowie ein oder mehrere Abgeordnete der verschiedenen Gemeindeverretungen, je nach deren Bevölkerungszahl. Infolge der Bestimmung, daß die auf 9 Jahre gewählten Senatoren sich in Raten alle 3 Jahre ergänzen, behält der Senat die Fühlung zum Volk, und das längere Verbleiben in der Körperschaft trägt zusammen mit der Vorschrift des mindesten Lebensalters von 40 Jahren für die Gewählten dazu bei, eine feste Überlieferung in der Körperschaft dieser Ersten Kammer lebendig zu erhalten.

Der tatsächliche parlamentarische Zustand ist nun der, daß das Abgeordnetenhaus auf Grund der letzten Wahlen und zumal der Neuwahl von 1914 zwar eine starke sozialistische und radikale Mehrheit besitzt, aber in der Regierung, die verfassungsmäßig nur die Mehrheit des Parlaments widerspiegeln soll, macht sich das wenig bemerkbar. Auf französischem Boden kommen die schweren Gefahren des demokratischen Systems mit dem Klügelwesen der Berufsparlamentarier aufs deutlichste zum Ausdruck. Die Wähler stehen ganz unter dem Einfluß der Geschäftspolitiker und Advokaten, und diese selbst befinden sich in voller Abhängigkeit von der Geldaristokratie. Dieser Zustand übt vor allem auf die staatliche Verwaltung eine unheilvolle Wirkung und kann für alle Staaten mit gesunder Verwaltungsorganisation, der notwendigen Voraussetzung einer wahren Volkswohlfahrt, ein abschreckendes Beispiel sein. Das französische Beamtentum ist der Gunst und Gnade der herrschenden Politiker ausgeliefert und vielfach zu einer derartigen moralischen Entwürdigung genötigt, daß aufrechte Männer von der Verwaltungslaufbahn abgeschreckt werden. Auch auf dem Gebiete der Selbstverwaltung macht sich das System zum höchsten Schaden geltend. Sie führt nur ein Scheindasein und befindet sich nahezu ganz in der Hand der Regierung.

Nicht die Interessen der breiten Schichten, sondern die selbstsüchtigen Ziele einer geld- und machthungrigen kleinen Minderheit sind seit Jahrzehnten richtunggebend für die französische Politik.

Auch diese kleine Gruppe regierender Politiker und Geldaristokraten führt geflissentlich die demokratischen Lehren im Munde, aber gegenüber ihren Handlungen werden ihre Worte zu hohlen Phrasen. In Wahrheit hat der von ihr verkörperte Imperialismus dahin geführt, daß Frankreich sich in einer überspannenden Machtpolitik verzeht, für die alle Voraussetzungen lebendiger Volkskräfte fehlen, und daß die irregeleitete Nation ihre Gegenwart und Zukunft dem russischen Moloch opfert, um mit dessen Hilfe Elsaß-Lothringen zurückzugewinnen. Es beweist die Festigkeit des bestehenden politischen Systems Frankreichs, daß der in jüngster Zeit unternommene Versuch, durch Schaffung einer Nationalversammlung, die die beiden Kammern in sich vereinigt und mit erweiterten Rechten eine wirklich entscheidende Volksvertretung darstellt, bereits in der vorbereitenden Kommission zum Scheitern gebracht worden ist.

Nur auf dem Gebiete des Steuerwesens ist lezhin ein tatsächlicher Schritt erfolgt, der dem Interesse der unteren Volksschichten entgegenkommt. Ende 1914 ist unter dem Eindruck der Opfer, die das Volk im Weltkrieg bringen mußte, endlich der Beschluß zugunsten der Einführung der Einkommensteuer gefaßt, die das „undemokratische“ Deutschland schon seit Jahrzehnten besitzt, gegen die sich die besitzenden Klassen Frankreichs aber bisher mit Erfolg gesträubt haben. Man ist jetzt mit der Verwirklichung beschäftigt, aber der beurteilende Kenner darf Zweifel hegen, ob die Neueinrichtung mit dem Ernste durchgeführt wird, der erforderlich ist.

Wie sehr demokratische Gesinnung in Frankreich Phrase bleibt und den praktischen Folgerungen aus dem Wege geht, zeigt die Sozialpolitik der dritten Republik. Auch Frankreich ist nur zögernd dem deutschen Vorgehen gefolgt und hat bis auf den heutigen Tag das Vorbild nicht annähernd erreicht. Noch jüngst hat der Sozialist Hervé sich dahin ausgesprochen, daß das jetzt bestehende Arbeiterpensions- wie Alters- und Krankenversicherungswesen eine Mißgeburt und ein Zerrbild echter Sozialreform sei. Welch ein Abstand enthüllt sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß das reiche Frankreich bei Kriegsbeginn 540 Millionen Franken in seinen sozialen Versicherungs- und Rentenkassen haben sollte, in Wahrheit aber nur 100 Millionen darin hatte, während Deutschland in demselben Zeitpunkt über den fünffachen Betrag verfügte. Und die gleiche Rückständigkeit im Bildungswesen! Ist es schon von Bedeutung, daß die französische Kulturration erst 1882 sich zur Einführung des Schulzwangs entschloß, so beweist die hohe Zahl der Personen, die auch heute nicht lesen und schreiben können, wie entfernt man noch von der rückhaltlosen Nutzbarmachung der wohlthätigen Einrichtung ist. Von den 1912 eingezogenen 235 637 Rekruten konnten 13 526, das heißt 5,65 vom Hundert nicht lesen. Vor dem Kriege haben besonnene Politiker Frankreichs Unterlegenheit gegenüber Deutschland auch offen anerkannt, und nur die nationale Leidenschaft,

die den einzigen, noch wirklich großen Zug des französischen Volkscharakters darstellt, soweit er nicht schon entartet ist, läßt sie heute das Gegenteil verkünden.

IV.

Die Demokratie Amerika.

Im näheren europäischen Umkreise bietet Frankreich das sprechendste Beispiel für die Klüft, die zwischen demokratischer Theorie und Praxis zu bestehen pflegt, wenn sich die Menschen von hohlen Schlagworten und nicht von echtem Inhalt bestimmen lassen. Bei unseren westlichen Nachbarn gründet sich dieser Widerspruch auf dem volklichen und kulturellen Abstieg, in dem die überalterte Nation begriffen ist. Die entgegengesetzten Ursachen volklicher und kultureller Unreise führen in der Demokratie jenseits des Atlantischen Ozeans zu den gleichen Äußerungen starker Gegenfäglichkeit zwischen demokratischen Formeln und Handlungen. Vollends die Vereinigten Staaten von Amerika können uns nicht als Muster vor Augen stehen.

Daß sie von allen größeren Staaten der Verfassungsform nach dem demokratischen Ideal am nächsten kommen, kann freilich nicht bezweifelt werden. In diesem Lande kolonialer Ansiedler, das ungefährdet sich sein selbständiges Dasein auf einem eigenen Erdteil einrichten und ungehindert sich in einem weiten Raume ausbreiten konnte, war es ein leichtes, die Freiheit und Gleichheit zu den bestimmenden Grundkräften des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zu erheben. In politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht tragen alle Amerikaner den Marschallstab im Tornister und mit Stolz stellen sie ihr Land den Staaten der Alten Welt als das Land der demokratischen Freiheit gegenüber. Jede staatliche Gewalt, jede politische Einrichtung ruht mittelbar oder unmittelbar auf dem Volke, und zur Schonung der Freiheit ist ihrer aller Machtbereich möglichst eng begrenzt.

Selbstverständlich ist jeder volljährige amerikanische Staatsbürger wahlberechtigt für die *Volksvertretung*, und es ist nicht weniger selbstverständlich, daß die Wahl geheim und direkt ausgeübt wird. Aber es ist schon zu beachten, daß auch die Vereinigten Staaten zwei Verfassungskörperschaften besitzen, und noch wichtiger ist es, daß das Schwergewicht des politischen Lebens nicht in der Zweiten Kammer, dem Repräsentantenhaus, liegt, sondern im Senat, der sich aus je zwei von den gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten gewählten Abgeordneten zusammensetzt und sich entsprechend dem nachgebildeten französischen Verfahren alle zwei Jahre zu einem Drittel ergänzt. Die Mitglieder des Repräsentantenhauses werden nur auf zwei Jahre gewählt, und wenn es auch in dem bundesstaatlichen Charakter der Union seinen Grund hat, daß das Wahlrecht nicht

einheitlich ist, sondern dem der Einzelstaaten entspricht, so ist es für ein demokratisches Musterland doch immerhin eine merkwürdige Erscheinung, daß für eine und dieselbe Versammlung in mehreren Staaten das Frauenstimmrecht Anwendung findet, während in anderen für die Ausübung des Wahlrechts noch Steuer- und Bildungsstrafen aufgerichtet sind. Das Seltsamste aber ist die große Machtvollkommenheit, mit der der Präsident in diesem freien Staate ausgestattet ist. Mag er bezüglich der letzten Entscheidungen wie der Vertragsabschlüsse und Kriegserklärungen rechtlich an die Zustimmung des Kongresses gebunden sein: tatsächlich hat er mit seiner einzelnen Person eine ähnliche Stellung gewonnen, wie sie in England das Kabinett einnimmt. Mit Recht hat in diesen Wochen ein Engländer erklärt, der Präsident der Vereinigten Staaten sei der letzte Selbstherrscher unserer Erde, und schon vor dem Kriege hat man gesagt, der Amerikaner sei nur an dem Tage frei, da er den Präsidenten wähle; danach sei er wieder vier Jahre lang gekrönt.

Man hat in dieser Machtausstattung der Präsidentengewalt das bewußte oder unbewußte Bemühen zu erblicken, dem zur Ausartung neigenden amerikanischen Freiheitsanspruch des einzelnen und der Gesellschaft ein Gegengewicht zu schaffen. In der Tat ist in diesem schrankenlosen Auswirken eines leidenschaftlichen Freiheitstriebes die Hauptgefahr für die gesunde Fortentwicklung des amerikanischen Volkes erwachsen. Schon heute machen sich im politischen Leben die bösesten Wirkungen dieser zum Nationalfehler gewordenen Erscheinung geltend. Nirgends ist das Wahlverfahren auch nur annähernd so verderbt wie in den Vereinigten Staaten. Der Wahlbetrug wird von den Parteien planmäßig geübt und der „Repeator“, das heißt der Mann, der mehrmals in den Listen steht und mehrmals wählt, ist in Zehntausenden von Exemplaren vorhanden. Schwindel und Bestechung stehen in höchster Blüte und die Selbstregierung des Volkes wird aufs bedenklichste verfälscht und entfernt sich weit vom demokratischen Ideal. Dementsprechend tritt uns in Amerika noch in gesteigerter Gestalt entgegen, was wir in Frankreich als Wirkung demokratischen Parteiregiments kennengelernt haben: eine furchtbare Verwahrlosung der Verwaltung, die echte staatliche Arbeit gefährlich erschwert oder unmöglich macht. Wenn aber anderseits der Amerikaner auf seine grundsätzliche Friedensliebe als einen sittlichen Vorzug hinweist und seine Überlegenheit damit begründet, daß er dem Zwange des Militärsystems der Alten Welt enthoben sei, so hat das mit demokratischer Tugendhaftigkeit an sich gar nichts zu tun; er verdankt diesen Vorzug der geographischen Lage und jungen Geschichte seines Landes, und man darf annehmen, daß diese Tage der Freiheit gezählt sind.

Noch mehr in die Augen springen die Gebrechen dieses demokratischen Musterlandes der Neuen Welt; wenn wir die sozialpolitischen Verhältnisse ins Auge fassen. Die völlige Freiheit und Gleichheit der einzelnen in bezug auf Gewinn und Erwerb

führen zu einem Kampf aller gegen alle, der sich über alle sittlichen Schranken hinwegsetzt, der den Starken emporhebt und den Schwachen mit Füßen tritt. Von einer sozialen Fürsorge des Staates ist kaum eine Spur zu bemerken und ein Ausbeutungssystem ohnegleichen hat sich ungehindert entfalten können. Der arbeitende Mensch ist völlig der Willkür der Fabrikherren preisgegeben und das gesamte Wirtschaftsleben wird durch eine gewissenlose Verachtung des Menschenwertes gekennzeichnet. Furchtbar sind die statistischen Ziffern der Unglücksfälle. Mehr als 32 000 Arbeiter verlieren in Amerika jährlich infolge von Betriebsunfällen ihr Leben, mehr als zwei Millionen werden jährlich verletzt, während für Deutschland die entsprechenden Zahlen nur Bruchteile darstellen. Von 1000 Eisenbahnangestellten kommen in den Vereinigten Staaten 43,5, in Deutschland 2,4 im Dienste zu Schaden. Oder anders berechnet: in den Vereinigten Staaten trifft jeden 19. Eisenbahnangestellten das Schicksal, beschädigt oder verkrüppelt zu werden, in Deutschland jeden 431. Solche Tatsachen beweisen ohne weitere Darlegungen, daß jenes berühmte Land der unbegrenzten Möglichkeiten sozialpolitisch der rückständigste aller Industrienstaaten ist.

Ein weiteres kommt schließlich hinzu. Schon in unseren Tagen sind die Vereinigten Staaten auf dem Wege, etwas anderes zu werden als was sie bisher waren. Mit Riesenschritten sehen wir eine ungeheuerere Wandlung jenseits des Ozeans sich vollziehen. Die alte Ansiedlerdemokratie der kolonialen Zeit, deren Ideen noch als Schlagworte fortleben, tritt ab und an ihrer Stelle hat eine Geldaristokratie bereits die Führung gewonnen, die den Großstaat der Neuen Welt in immer schnellerer Anpassung dem Kreise der geschichtlich ausgereiften Staaten der Alten Welt näherbringt. Schon um deswillen können und dürfen uns nicht die demokratischen Phrasen locken, die uns vom anderen Ufer des Ozeans entgegenschallen. Noch weniger Eindruck aber werden sie auf uns machen, wenn wir zu den Worten die Taten halten. Die Vereinigten Staaten von Amerika offenbaren deutlicher noch als Frankreich den Gegensatz, der zwischen demokratischer Theorie und Praxis klafft, und sprechen mit ihrem Beispiel mahnend und warnend eindringlichst zu uns.

V.

Schlußbemerkung.

In diesem Lichte erscheinen die gelobten Demokratien unseres und des amerikanischen Erdteils dem unvoreingenommenen Betrachter. Zusammen mit den allgemeinen Erwägungen, die im ersten Abschnitt dieser Schrift niedergelegt sind, werden die Ergebnisse unsere Blicke auf den eigenen Staat zurücklenken. Erst recht werden wir nun der Überzeugung sein, daß wir uns davor hüten müssen, unsere

Ideale voreilig fremden Verhältnissen zu entnehmen, daß wir viel mehr von unseren eigenen geschichtlich gewordenen und alles in allem wohlbewährten Einrichtungen aus in der weiterschreitenden Entwicklung das Neue zu erstreben haben. Auch Deutschland ist gewiß kein Musterland und bedarf der Erneuerung. Die große Mehrheit des deutschen Volkes unter Einfluß der Regierungen im Reich und in den Bundesstaaten ist bereit und entschlossen, den Notwendigkeiten einer neuen Zeit Rechnung zu tragen. Aber es sollte einem jeden, der sich aufrichtig um die Festigung des deutschen Daseins bemüht, erste Vorbedingung sein, nicht jenseits der nationalen Grenzen andersgeartete Vorbilder zu suchen, sondern das neue Deutschland bodenständig aus dem alten weiterwachsen zu lassen. Deutschland bietet für sich alle Voraussetzungen für ein in gesundem Fortschreiten erstehendes Staatswesen wahrer Volksfreiheit: das Deutschland mit seiner schöpferischen und mitlebenden monarchischen Gewalt, mit seinem von sozialem Geist erfüllten Beamtentum, mit seinem auf Ordnung und gerechte Sachlichkeit gestellten Volk. Noch fehlt zwar manche Voraussetzung, um es sogleich in idealer Vollkommenheit Gestalt gewinnen zu lassen. Jedoch die Bahn zum Volksstaate der Zukunft ist beschritten und wir dürfen die feste Zuversicht hegen, daß er dereinst die Verwirklichung findet, die der Eigenart und Geschichte unseres Volkes entspricht.

Diejenigen aber, die es nicht lassen können, in den demokratischen Einrichtungen unserer Feinde das Allheilmittel für unser eigenes staatliches Leben zu erblicken, seien auf eine an sich unbedeutende Zwischenhandlung hingewiesen, die sich vor kurzer Zeit in England abgespielt hat. In einer seiner zahlreichen Reden, die von englischer Überhebung und Heuchelei zu triefen pflegen, glaubte der Minister Winston Churchill die einander bekämpfenden Parteien des Weltkriegs folgendermaßen gegenüberstellen zu dürfen: „Alle die Staaten, in denen das Volk den Regierungen wie eine Viehherde gehört, stehen auf der einen Seite, und alle Länder, in denen die Regierung dem freien Volk gehört, das mittels parlamentarischer Einrichtungen auf Grund volkstümlicher Wahlen seinen Willen ausübt, auf der anderen; das ist eine Tatsache von der ungeheuersten Bedeutung.“ Eine englische Zeitschrift, die — Welch seltener Fall! — den Mut zur Wahrheit fand, erteilte dem redebeflissenen Staatsmann eine Antwort, deren blutiger Hohn auch manchem Deutschen gelten könnte. Churchills Ausspruch erinnere sie an die Beschreibung des Hummers als eines „roten Fisches, der rückwärts geht“. Diese Schilderung treffe tatsächlich zu, mit Ausnahme dessen, daß der Hummer nicht rot sei, daß er kein Fisch sei und daß er nicht rückwärts gehe. — Der deutsche Betrachter, der die Dinge sieht, wie sie sind, und nicht, wie sie gemacht werden, hat dem nichts weiter hinzuzufügen.
